

Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach GOSTV 2009

Informationsveranstaltung für Eltern und Schüler
des

SGP /// Schiller Gymnasium Potsdam

1. Belegverpflichtung
2. Der Seminarkurs
3. Wahl der Abiturprüfungsfächer und Besondere Lernleistung
4. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung
5. Informationen zur Gesamtqualifikation
6. Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife



Von der Einführungs- in die Qualifikationsphase

- Grundlage der Versetzung in die Qualifikationsphase sind die Leistungen des zweiten Halbjahres in der Einführungsphase.
- In der Qualifikationsphase wird die Belegung der Einführungsphase grundsätzlich durchgängig fortgeführt. An die Stelle des Intensivierungskurses* tritt in der Qualifikationsphase der Seminarkurs.

*nur für Gesamtschule



Belegverpflichtung (1)

Auf **erhöhtem Anforderungsniveau (4 WS)** müssen:

- das Fach Deutsch
- das Fach Mathematik
- eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache
- eine Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie oder Physik) und
- ein Fach nach Wahl der Schülerin/des Schülers aus dem Kursangebot der Schule belegt werden.



Belegverpflichtung (2)

Auf **grundlegendem Anforderungsniveau** sind folgende Fächer zu belegen:

- eine weitere Fremdsprache
(3 WS bzw. bei Neubeginn in der E-Phase 4 WS)
- ein naturwissenschaftliches oder ein technisches Fach oder Informatik
(2 WS)
- ein Fach aus dem Bereich Kunst, Musik und Darstellendes Spiel (2 WS)



Belegverpflichtung (3)

(Fortsetzung zum grundlegenden Anforderungsniveau)

- Geschichte (2 WS)
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach (2 WS)
- Sport (3 WS)
- **der Seminarkurs (2 WS)**
- Für das Fach / die Fächergruppe, die als 5. Fach auf erhöhtem Niveau gewählt wird, entfällt die Belegverpflichtung auf grundlegendem Niveau



Belegverpflichtung / Unterrichtsorganisation in der Qualifikationsphase

Nr.	Fächer	Wochenstunden		Anmerkungen
Verpflichtende Fächer – erhöhtes Anforderungsniveau				
1	DE	4	DE	
2	MA	4	MA	
3	FFS	4	eine fortgeführte FS	
4	NW (Bio,Ch,Ph)	4	eine Naturwissenschaft	
5	Wahlfach	4	Wahl im Rahmen des Angebots der Schule	
Verpflichtende Fächer – grundlegendes Anforderungsniveau				
6	FS	3 / 4	Für das unter 5 gewählte Fach (Fächergruppe) entfällt hier die Belegpflicht. Sofern unter 5 kein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftl. Aufgabenfeld gewählt wird, besteht hier die Belegpflicht für Geschichte und ein weiteres gesellschaftswissenschaftl. Fach (2-stündig)	Eine neu einsetzende FS muss in der Qualifikationsphase mit jeweils 4 Stunden belegt werden.
7	NW/T/I	2		
8	KU/MU/DS	2		
9	Geschichte GW	2		
10	Sport	3		
11	Seminarkurs	2	Der Seminarkurs ist für 4 Halbjahre zu belegen. Bis zum Schuljahr 2013/14 kann statt des Seminarkurses ein weiteres Fach nach dem Angebot der Schule gewählt werden. Dieses ist ebenfalls für 4 Halbjahre zu belegen.	
	Belegung	34/35/33		
Wahlfach				
12	Weiteres Fach	2	Wahl nach Angebot der Schule	Zur Erfüllung der Belegverpflichtungen 4 Halbjahreskurse

Neu - Der Seminarkurs (1)

Der Seminarkurs dient der fachlichen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern, dem Aufbau wissenschaftspropädeutischer Kompetenz oder der Berufs- und Studienorientierung.

(GOSTV 2009 § 7 Abs. 4)

Der Seminarkurs (2) – Leistungsnachweise und -bewertung

- Im Seminarkurs werden keine Klausuren geschrieben.
- Anhand der Aktivitäten der Schüler/innen in den jeweiligen Arbeitsphasen werden angemessene Formen von Leistungsnachweisen definiert, von den Schülern erbracht und von den Lehrkräften bewertet.
- Hierzu gehört auch die jeweilige Seminar- bzw. Projektarbeit und deren Präsentation. Kriterien für die Leistungsbewertung werden in den beteiligten Fachkonferenzen abgestimmt.
- Die Halbjahresergebnisse **können** in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.



Wahl der Abiturprüfungsfächer

- Die Abiturprüfung umfasst **drei** schriftliche Prüfungen und **eine** mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen.
- Die schriftlichen Prüfungsfächer stammen aus dem Bereich mit erhöhtem Anforderungsniveau – davon sind **zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder die fortgeführte Fremdsprache**.
- Das mündliche Prüfungsfach wird aus den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt und muss seit der Einführungsphase belegt worden sein.



Die Besondere Lernleistung

- Die Besondere Lernleistung kann zusätzlich als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. Ihr inhaltlicher Gegenstand darf nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein.
- Die Besondere Lernleistung umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit oder Dokumentation **und** ein Kolloquium und muss sich einem schulischen Fach zuordnen lassen.



Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Neu: Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache (1)

- Die mündliche Leistungsfeststellung erfolgt als Gruppengespräch mit 2 – 4 Schülern und umfasst mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.
- Sie wird abgelegt im 3. Halbjahr der Qualifikationsphase in der auf erhöhtem Anforderungsniveau belegten Fremdsprache, allerdings nicht in Latein.
- Ziel: Nachweis fremdsprachlicher Handlungskompetenz in der Diskurs- und Interaktionsfähigkeit auf der Grundlage des GER, Niveau B2.
- Die Aufgabenstellung der Leistungsfeststellung wird von der Unterricht erteilenden Lehrkraft erarbeitet. Die Inhalte berücksichtigen die im bisher im Unterricht in der Qualifikationsphase bearbeiteten Themenfelder.

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache (2)

- Die Leistungsfeststellung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die teilnehmenden Schüler/innen in der Qualifikationsphase in der Fremdsprache auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Eine weitere Lehrkraft mit Lehrbefähigung für die jeweilige Fremdsprache nimmt zum Zweck der Protokollführung teil.
- Unmittelbar im Anschluss an das Gruppengespräch wird die Leistung der einzelnen Teilnehmer bewertet. Die Leistungsbewertung erfolgt nach Beratung mit der protokollführenden Lehrkraft durch die unterrichtende Lehrkraft.



Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Der Andere Leistungsnachweis (1)

- Im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in einem der Fächer auf erhöhtem Anforderungsbereich **einmalig ein Anderer Leistungsnachweis** zu erbringen. Die Anzahl der verbindlichen Klausuren bleibt davon unberührt.
- Der Andere Leistungsnachweis umfasst Leistungen, die mit den Anforderungen einer Klausur vergleichbar sind. Er kann als Gruppenarbeit erbracht werden.
- Ziel: Förderung der Fähigkeit der Schüler/innen, ein selbstgewähltes Thema eigenständig zu bearbeiten.



Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Der Andere Leistungsnachweis (2)

- Die Schülerin/der Schüler stimmt sich mit der den Kurs unterrichtenden Lehrkraft über den Zeitpunkt der Erbringung eines Anderen Leistungsnachweises unter Berücksichtigung des Beschlusses der Konferenz der Lehrkräfte ab. (SGP: 2.Sem.)
- Die Wahl des Faches und des Themas werden in Abstimmung mit der den Kurs unterrichtenden Lehrkraft festgelegt.
- Die Aufgabenstellung, die erwartete Leistung, die Bearbeitungszeit und die Bewertungsmaßstäbe werden durch die den Kurs unterrichtende Lehrkraft in Abstimmung mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt.



Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Klausuren

- Im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in jedem der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeit entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben.

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase (1)

Fächer auf	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1 in jedem Fach	135	1 in jedem Fach	135
grundlegendem Anforderungsniveau	1 in der 2. Fremdsprache 1 in einem Fach nach Wahl	90	1 in der 2. Fremdsprache 1 in einem Fach nach Wahl	90

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase (2)

Fächer auf	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1 in den 3 Abiturprüfungsfächern	270	1 in den 3 Abiturprüfungsfächern	180
Grundlegendem Anforderungsniveau	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	135	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	135

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Grundsätze der Leistungsbewertung - allgemein

- Für jeden Halbjahreskurs ist eine Kursabschlussnote zu bilden.
- Klausuren, ein Anderer Leistungsnachweis gemäß §12 Absatz 2 und eine mündliche Leistungsfeststellung gemäß §12 Absatz 3 gehen zu jeweils einem Drittel in die Kursabschlussnote ein.



Gesamtqualifikation (1)

Einzubringen sind:

- jeweils vier Halbjahreskurse in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern **in doppelter Wertung**,
- 30 Halbjahreskurse der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Niveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Prüfungsfaches **in einfacher Wertung**



Gesamtqualifikation (2)

- Unter den einzubringenden Kursen müssen sich vier Halbjahreskurse in Deutsch, Mathematik, der fortgeführten Fremdsprache sowie in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften befinden.
- Das Gesamtergebnis der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation wird gemäß Anlage 1 GOSTV berechnet.
- Die in den 4 Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in 5facher Wertung eingebracht. Falls eine Besondere Lernleistung als 5. Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen der insgesamt 5 Abiturprüfungen in 4facher Wertung eingebracht.

Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der

Qualifikationsphase

- von den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau maximal vier HJE¹ mit weniger als fünf Punkten,
- von den Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau maximal vier HJE mit weniger als fünf Punkten,
- kein Kurs mit null Punkten -
- das Gesamtergebnis für die Qualifikationsphase muss mindestens 200 Punkte betragen.

¹ HJE - Halbjahresergebnisse



Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im

Abiturbereich

- keine Prüfungsleistung mit null Punkten,
- in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte -
- insgesamt müssen im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erzielt werden.